

Statuten Skiclub Bowil

1. Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1943 gegründete Skiclub Bowil, mit Sitz in Bowil, hat den Zweck, für seine Mitglieder sportliche Aktivitäten vor allem im Winter aber auch im Sommer durchzuführen, sowie gesellige Anlässe zur Pflege der Kameradschaft zu organisieren.

2. Mitgliedschaft

Eintritt

Jeder, der die Interessen und die Ziele des Skiclubs Bowil unterstützt, kann dem Skiclub Bowil auf mündliche oder schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied hin beitreten und sofort bei den Vereinsnänsen mitmachen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die nächste ordentliche Hauptversammlung. Die Statuten sind jederzeit auf der Website des Skiclub Bowil einsehbar.

- Aktivmitglied: ab 20. Altersjahr, normaler Mitgliederbeitrag
- Juniormitglied: ab 12. Altersjahr bis und mit 19. Altersjahr, reduzierter Mitgliederbeitrag
- B-Mitglied: ab 12. Altersjahr, reduzierter Mitgliederbeitrag

Übertritte in andere Mitgliedschaftsarten sind jederzeit auf mündlichen oder schriftlichen Antrag an ein Vorstandsmitglied möglich. Beschluss durch die nächste ordentliche Hauptversammlung. Für das laufende Jahr ist der jeweilige Beitrag zu entrichten.

Austritt

Austrittserklärungen aus jeder der verschiedenen Mitgliedschaftsarten müssen dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Jahr ist der jeweilige Beitrag zu entrichten. Mitglieder, welche den Verpflichtungen gegenüber dem Skiclub Bowil nicht nachkommen, oder den Ruf des Skiclub Bowil schädigen, werden vom Skiclub Bowil ausgeschlossen. Beschluss durch die ordentliche Hauptversammlung.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Aktivmitglied

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Bowil
- Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen
- Beiträge für Anlässe gemäss separatem Reglement
- Bezahlung der von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- nach 25 Jahren Mitgliedschaft wird an der HV ein Präsent überreicht

b) Juniormitglied

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Bowil
- Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen
- Beiträge für Anlässe gemäss separatem Reglement
- Bezahlung der von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten reduzierten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist

c) B-Mitglied

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Bowil
- Lediglich Mitspracherecht an den Mitgliederversammlungen
- keine Beiträge für Anlässe
- Bezahlung der von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten reduzierten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist

d) Freimitglied

Nach mindestens 40-jähriger Aktivmitgliedschaft

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Bowil
- Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen
- Beiträge für Anlässe gemäss separatem Reglement
- vom Mitgliederbeitrag befreit

e) Ehrenmitglied

Nach Ausübung des Präsidentenamtes und mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft oder Vorstandstätigkeit und mindestens 30-jähriger Aktivmitgliedschaft

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Bowil
- Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen
- Beiträge für Anlässe gemäss separatem Reglement
- vom Mitgliederbeitrag befreit
- wird bei der Ernennung mit einem Präsent geehrt

4. Organisation

Das **Geschäftsjahr** dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

Die **Organe** des Skiclub Bowil sind:

- die ordentliche Hauptversammlung
- die ausserordentliche Hauptversammlung
- die Herbstversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die schriftliche Einladung mit Angaben der Traktanden hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

Die statutarischen Traktanden sind:

- Protokoll der vorhergehenden Herbstversammlung
- Jahresbericht
- Mutationen (Eintritte und Austritte)
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm
- allfällige Statutenänderungen
- Verschiedenes

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Die Herbstversammlung wird vom Vorstand einberufen und dient der Erledigung allfälliger dringender Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten und der Organisation des Wintertätigkeitsprogramms. Anlässlich der Herbstversammlung wird das Protokoll der vorhergehenden Hauptversammlung verlesen.

Abstimmungen

Der Skiclub Bowil fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn bei Wahlen mehrere

Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt werden, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringlich sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt; seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand setzt sich wie folgt, aus maximal 9 Personen, zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- mehrere Beisitzer

Der Vorstand kann der Entwicklung des Skiclub Bowil entsprechend erweitert werden. Bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den Skiclub Bowil nach aussen. Er arbeitet das Jahresprogramm aus und ist für dessen Durchführung verantwortlich. Er zeichnet durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder Kassiers. In ihren Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von 1000 Franken pro Geschäft, grössere nicht budgetierte Ausgaben sind der nächsten ordentlichen Haupt- oder Herbstversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Die **Rechnungsrevisoren** werden für zwei Jahre gewählt und sind maximal zweimal wieder wählbar.

Finanzielles / Zahlung der Beiträge

Die Ausgaben des Skiclub Bowil werden aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen bestritten. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Dezember einzuzahlen. Der Kassier ist berechtigt, die bis zum genannten Termin nicht eingegangenen Beiträge ohne vorherige Mahnung durch Einzugsmandate zu erheben. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung

Für die kommerziellen Verbindlichkeiten des Skiclub Bowil haftet nur das Klubvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherungen

Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Der Skiclub Bowil empfiehlt jedoch den Abschluss solcher Versicherungen. Für die bei Skianlässen eingesetzten Funktionäre des Skiclub Bowil kann der Vorstand eine spezielle Haftpflichtversicherung abschliessen.

Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen können nur durch die ordentliche Hauptversammlung behandelt werden und mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern, die auswärts die Interessen des Skiclub Bowil vertreten, aus der Klubkasse **Unkostenbeiträge** ausrichten.

Die **Auflösung** des Skiclub Bowil kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen oder ergibt sich wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Über allfälliges vorhandenes Vermögen entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2019 angenommen und ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2012.

Bowil, 24. Mai 2019

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Ruth Häni

Esther Häni

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet.